

RESOLUTION 65/265

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 1. März 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.60 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

65/265. Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte der Libysch-Arabischen Dschamahirija im Menschenrechtsrat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, insbesondere Ziffer 8, in der sie feststellt, dass die Generalversammlung die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds des Menschenrechtsrats, das schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen begeht, aussetzen kann,

Kenntnis nehmend von der Resolution S-15/1 des Menschenrechtsrats vom 25. Februar 2011¹⁴,

unter Begrüßung der Erklärung der Liga der arabischen Staaten vom 22. Februar 2011 und des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 23. Februar 2011,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Menschenrechtssituation in der Libysch-Arabischen Dschamahirija,

1. *beschließt*, die Mitgliedschaftsrechte der Libysch-Arabischen Dschamahirija im Menschenrechtsrat auszusetzen;
2. *beschließt außerdem*, die Angelegenheit nach Bedarf zu überprüfen.

RESOLUTION 65/266

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 7. März 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage der Mitteilung des Generalsekretärs (A/65/768).

65/266. Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/8 vom 1. November 1995 und 53/223 vom 7. April 1999,

1. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dass die Mitglieder des Exekutivrats des Welternährungsprogramms auf drei Jahre aus dem Kreis der Staaten gewählt werden, die in den Listen¹⁵ in den für die Tätigkeit des Welternährungsprogramms maßgebenden Urkunden enthalten sind, und zwar mit folgender Sitzverteilung, die keinen Präzedenzfall für die Zusammensetzung anderer Organe der Vereinten Nationen mit begrenzter Mitgliederzahl darstellt:

¹⁴ A/HRC/S-15/2, Kap. I.

¹⁵ Abgedruckt in Dokument E/1998/L.1/Add.4, Anlage II.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

a) acht Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und vier vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

b) sieben Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

c) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

d) zwölf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, wobei sechs Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

e) drei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und eines vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) ein zusätzliches Mitglied, abwechselnd aus dem Kreis der in den Listen A, B und C enthaltenen Staaten, das vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in folgendem Turnus gewählt wird:

i) ein Staat aus Liste A, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes in jeder zweiten Amtszeit, beginnend mit dem 1. Januar 2012;

ii) ein Staat aus Liste B, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes in jeder vierten Amtszeit, beginnend mit dem 1. Januar 2015;

iii) ein Staat aus Liste C, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes in jeder vierten Amtszeit, beginnend mit dem 1. Januar 2021;

2. *beschließt außerdem*, dass der turnusmäßig wechselnde Sitz von nun an dauerhaft nach dem in Buchstabe 1 f) beschriebenen Turnus aus dem Kreis der in den Listen A, B und C enthaltenen Staaten zu besetzen ist, wobei es keiner weiteren Überprüfung bedarf, es sei denn, eine Mehrheit der Mitglieder des Exekutivrats ersucht darum, und keinesfalls vor Ende eines vollen, vier Amtszeiten umfassenden Turnus;

3. *beschließt ferner* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dass die revidierten Allgemeinen Regeln am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

RESOLUTION 65/267

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 15. März 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.63, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

65/267. Organisation der Tagung auf hoher Ebene über die Jugend

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/134 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das am 12. August 2010 beginnende Jahr zum Internationalen Jahr der Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis erklärte und beschloss, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Weltjugendkonferenz als Höhepunkt des Jahres zu veranstalten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007, mit denen sie das in den Anlagen zu den genannten Resolutionen enthaltene Weltaktionsprogramm für die Jugend verabschiedete, und in der Erkenntnis, dass das Aktionsprogramm den Mitgliedstaaten einen nützlichen Politikrahmen und praktische Leitlinien für die Verbesserung der Lage der Jugend an die Hand gibt,